

23.07.2020

Faktenblatt der Arbeitsschutzbehörde des Freistaates Sachsen

➤ **Schutzmaßnahmen vor Ansteckung mit dem Corona-Virus für Erntehelfer / Saisonarbeiter im Betrieb und in der Unterkunft**

Die Corona-Pandemie betrifft auch das Arbeitsleben. Um die Infektionsketten in den Betrieben zu unterbrechen, hat die Bundesregierung zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz beschlossen. Der „[SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard](#)“¹⁾ beschreibt einheitlich geltende Arbeitsschutzmaßnahmen. Sie sollen die Gesundheit der Beschäftigten sichern und dazu beitragen, die wirtschaftliche Aktivität wiederherzustellen.

Folgende **(Sofort-) Maßnahmen** konkretisieren diese Anforderungen. Die Maßnahmen sollen Arbeitgebern und Beschäftigten (sowie freiwilligen Erntehelfern) ermöglichen, ihren Pflichten nach [ArbSchG](#), [ArbStättV](#) und SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard nachzukommen, um gemeinsam das Infektionsrisiko in der Ernte zu verringern:

A) Ankunft im Betrieb / Unterbringung in den Unterkünften

- **Hinweis: Alle Neuanreisenden müssen in den ersten 14 Tagen strikt getrennt von den sonstigen Beschäftigten leben und arbeiten! Hier sind die aktuellen Regelungen des Freistaates Sachsen zur Quarantäne von Ein- und Rückreisenden zu beachten.** ²⁾
- Für die Unterbringung in den Unterkünften sind möglichst **kleine, feste Teams festzulegen, die dann auch zusammen arbeiten.**¹⁾ **Es ist sicherzustellen, dass die eingeteilten Teams unverändert erhalten bleiben!**
- Zur Unterbringung der Beschäftigten sind vom Arbeitgeber **angemessene Unterkünfte** (Wohncontainer, Wohnwagen) zur Verfügung zu stellen ([ASR A4.4](#)). Kann der Arbeitgeber die erforderlichen Unterkünfte nicht zur Verfügung stellen, muss er für eine **andere angemessene Unterbringung sorgen** ([Anh.4.4](#), [ArbStättV](#)).
- **Den eingeteilten Teams** sind nach Möglichkeit **eigene Gemeinschaftseinrichtungen (Sanitärräume, Küchen, Gemeinschaftsräume) zur Verfügung zu stellen**, um zusätzliche Belastungen zu vermeiden, die bei Nutzung von verschiedenen Teams durch notwendige Reinigung sowie ausreichende Lüftung zwischen den Nutzungen erforderlich sind.¹⁾

- Grundsätzlich ist eine **Einzelbelegung von Schlafräumen** vorzusehen. Eine **Mehrfachbelegung** von Schlafräumen ist grundsätzlich **nur für Partner bzw. enge Familienangehörige** statthaft. ¹⁾
- Es sind **zusätzliche Räume** zur frühzeitigen **Isolierung infizierter Personen** vorzusehen. ¹⁾

B) Ausstattung der Unterkünfte

- **Hinweis: Alle Neuanreisenden müssen in den ersten 14 Tagen strikt getrennt von den anderen Beschäftigten leben und arbeiten!** ²⁾
- **Es ist sicher zu stellen, dass die Sicherheitsabstände in den Unterkünften gewährleistet sind!** Im Normalfall müssen mind. 8 m² Nutzfläche je Bewohner vorhanden sein. Wegen des Infektionsrisikos ist die Ausstattung der Wohnbereiche (Aufenthaltsraum/-bereich) so vorzunehmen, dass ein **Sicherheitsabstand von mind. 1,5 m zwischen den einzelnen Sitzgelegenheiten** der Beschäftigten/Bewohner garantiert ist. Anderenfalls sind größere Räume erforderlich.
- **Es ist sicher zu stellen, dass keine Kontakte zwischen verschiedenen Teams untereinander stattfinden!** Müssen Bereiche in den Unterkünften **im begründeten Einzelfall** dennoch von verschiedenen Teams genutzt werden, z. B. Aufenthaltsbereiche, Sanitärräume und Küchen, sind durch organisatorische Maßnahmen Kontakte zwischen den einzelnen Teams zu vermeiden. Geeignet sind z.B. unterschiedliche Nutzungszeiten, die für die einzelnen Teams im Voraus festgelegt werden. Zusätzlich sind zwischen den jeweiligen Nutzungen zeitliche Unterbrechungen vorzusehen, um Kontaktmöglichkeiten der einzelnen Teams konsequent auszuschließen. Außerdem müssen die Räume zwischen den Nutzungen ausreichend gelüftet und gereinigt werden. Mehrmals täglich sind insbesondere Türgriffe, Wasserhähne und Toiletten zu reinigen. Desinfektionsmittel sind ausreichend bereitzustellen (mind. 1 Spender je Zimmer, Bad, Toilette, Küche).
- **Unterkunftsräume sind regelmäßig und häufig zu lüften und zu reinigen!** Für Küchen in der Unterkunft sind **Geschirrspüler** vorzusehen, da die Desinfektion des Geschirrs Temperaturen über 60°C erfordert. Ebenso sind **Waschmaschinen** zur Verfügung zu stellen oder ist ein regelmäßiger Wäschedienst zu organisieren. ¹⁾

C) Organisation der Arbeit

- **Hinweis: Alle Neuanreisenden sind in den ersten 14 Tagen strikt getrennt von den sonstigen Beschäftigten zum Arbeitsort zu fahren und haben strikt getrennt zu arbeiten!** ²⁾

1) SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS vom 16.04.2020

2) Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung

- **Es ist sicherzustellen, dass die Fahrt zwischen Unterkunft und Arbeitsort**
 - nur in den jeweiligen festgelegten kleinen Teams oder
 - nur mit halber Auslastung, zwecks Einhaltung des Schutzabstandes von mind. 1,5 m oder
 - nur mit Mund-Nasen-Bedeckung erfolgt.

Weiterhin ist eine **zusätzliche Ausstattung der Firmenfahrzeuge mit Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion sowie mit Papiertüchern und Müllbeuteln** vorzusehen. Die Innenräume der Firmenfahrzeuge sind regelmäßig zu reinigen, insbesondere bei Nutzung durch mehrere Personen.¹⁾

- **Es ist sicher zu stellen, dass die Beschäftigten während der Arbeit untereinander möglichst nicht in Kontakt kommen.** Während aller Tätigkeiten sollen, soweit realisierbar, **Schutzabstände von mind. 1,5 m eingehalten** werden. Unbedingt sind diese Abstände zwischen den festgelegten kleinen Teams (z.B. 2 bis 3 Personen) zu garantieren.¹⁾ Umsetzbar wird das z.B. durch möglichst weit auseinanderliegende Arbeitsbereiche, durch zeitlich versetzte Nutzung gemeinsam zu nutzender Einrichtungen oder durch unterschiedliche Zeiten von Arbeitsbeginn und -ende). Wo der Schutzabstand arbeitsbezogen oder organisatorisch nicht durchführbar ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen getroffen werden. Somit sind möglichst transparente Abtrennungen zwischen den Arbeitsplätzen zu installieren (z.B. Schutzscheiben/-folien zwischen nebeneinander arbeitenden Beschäftigten und zwischen gegenüber arbeitenden Beschäftigten an Sortiermaschinen). Eine alternative Maßnahme ist auch das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen.¹⁾
- **Es ist sicher zu stellen, dass den Beschäftigten ordnungsgemäße Sanitär-räume zur Verfügung gestellt werden** (siehe [ASR A4.1](#)). Diese müssen über eine ausreichende Anzahl an Handwaschgelegenheiten **mit fließendem Wasser, Seife und Einmalhandtüchern** verfügen. Die Bereitstellung **von mobilen, anschlussfreien Toilettenkabinen ohne Handwaschgelegenheit entspricht** bei der derzeitigen Infektionslage **nicht dem Stand der hygienischen Erfordernisse**. Anschlussfreie Toiletten ohne Waschgelegenheit dürfen nur zum Einsatz kommen, **wenn unmittelbar daneben eine Handwaschgelegenheit mit ausreichend fließendem Wasser, Seife und Einmalhandtüchern vorhanden ist**. Das Wasser kann auch in größeren Behältern bereitgestellt werden, die mit einer Entnahmeeinrichtung (Wasserhahn) versehen sind. Die Größe der Wasserbehälter muss so bemessen sein, dass ausreichend fließendes Wasser zum **richtigen Händewaschen** zur Verfügung steht. Richtiges Händewaschen heißt: mind. 20–30 Sekunden lang (Forderungen der Gesundheitsämter).

- **Es ist sicherzustellen, dass bei einer gemeinsamen Nutzung von Pausenräumen oder -bereichen durch Beschäftigte verschiedener Teams ein Kontakt der einzelnen festgelegten Teams untereinander ausgeschlossen wird.** Geeignet sind organisatorische Maßnahmen wie z.B. im Voraus festgelegte unterschiedliche Nutzungszeiten für die einzelnen Teams. Zusätzlich sind zwischen den jeweiligen Nutzungen zeitliche Unterbrechungen vorzusehen, um konsequent Kontaktmöglichkeiten der einzelnen Teams auszuschließen. Zudem müssen die Pausenräume so groß gewählt sein, dass der Sicherheitsabstand von mind. 1,5 m zwischen den Beschäftigten eingehalten wird. Die **Pausenräume** bzw. -bereiche sind **zwischen den einzelnen Nutzungen ausreichend zu lüften und zu reinigen.**
- Es ist sicher zu stellen, dass die **Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung** nur **personenbezogen benutzt** und getrennt von der Tageskleidung aufbewahrt wird. Die Arbeitsbekleidung ist regelmäßig zu reinigen.
- **Es ist sicher zu stellen, dass alle Beschäftigten, die auf dem Feld/ bei der Ernte im Einsatz sind, die notwendigen Informationen über die einzuhaltenden Schutzmaßnahmen erhalten, verstanden und dokumentiert haben.** Schutzmaßnahmen sind zu erklären, auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, „Hust- und Niesetikette“, Handhygiene, PSA) ist hinzuweisen. Für Unterweisungen sind auch die Informationen der [Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung \(BZgA\)](#) hilfreich.

Bitte bedenken Sie, dass Sie als Arbeitgeber für die Sicherheit und die Gesundheit der Saisonarbeitskräfte/ Erntehelfer verantwortlich sind!

Zudem kommen Sie mit den beschriebenen Maßnahmen zugleich der gesellschaftlichen Verantwortung zur Unterbrechung der Infektionsketten, die Jede und Jeder trägt, nach.

Haben Sie Fragen? Bitte wenden Sie sich an:

Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 Arbeitsschutz

Die regionalen Kontaktdaten der **Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz** finden Sie auf der Internetseite der [Arbeitsschutzverwaltung des Freistaates Sachsen](#)

Ausländische Saisonarbeitskräfte erhalten Unterstützung bei der „[Beratungsstelle für ausländische Beschäftigte \(BABS\)](#)“

Dieses Faktenblatt entspricht dem aktuellen Stand. Aufgrund der dynamischen Situation werden Auflagen angepasst. Die aktuellen Informationen sind auf dem zentralen [Informationsportal der sächsischen Staatsregierung](#) zusammengestellt.